

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Silvan Bernardi, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofer

Dr. Gerhard Gasser, St.b.

Dr. Raphaela Rossmann, St.b.

Dr. Martina Bacher, Ass.

Dr. Alex Gruber, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 17. Juni 2020 / wg_at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

Coronavirus – Neustart-Notverordnung DL 34/2020

Verlustbeitrag bei Umsatzminderungen

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 29. Mai 2020 erwähnt, ist in der Neustart-Verordnung („decreto rilancio“)¹ für Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen im Jahr 2019 von nicht mehr als 5 Mio. Euro ein Verlustbeitrag vorgesehen. Voraussetzung ist eine Verminderung der fakturierten Umsätze im April 2020 gegenüber April 2019 von mehr als einem Drittel.

Der Antrag ist über die Einnahmenagentur einzureichen, welche vor wenigen Tagen den Antragsvordruck, die Durchführungsverordnung sowie amtliche Klarstellungen in Form eines Rundschreibens² erlassen hat. Der Antrag kann bis 13. August 2020 in elektronischer Form eingereicht werden und die Gelder sollen – so zumindest die Ankündigung – innerhalb von 10 Arbeitstagen ausbezahlt werden.

Persönlicher Geltungsbereich

Der Verlustbeitrag steht Unternehmen mit Erlösen im Vorjahr von **nicht mehr als 5 Mio. Euro** zu und zwar unabhängig vom Rechtskleid (Einzelunternehmen oder Gesellschaften), der Form der Steuerabrechnung und der Buchhaltung (folglich auch Steuerpflichtige mit Pauschalabrechnung oder Kleinunternehmer). Zugelassen sind unter anderem auch die Landwirte, die Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen und die nicht gewerblichen Körperschaften mit gewerblicher Nebentätigkeit

¹ DL Nr. 34 vom 19. Mai 2020

² Rundscheiben Einnahmenagentur Nr. 15/E vom 13. Juni 2020

(einschließlich Einrichtungen des dritten Sektors sowie anerkannte kirchliche Körperschaften).

Etwas komplexer ist die Sache mit den Freiberuflern: im Allgemeinen hätten auch diese Anspruch auf den Verlustbeitrag; alle in einer Kammer bzw. in der entsprechenden privaten Rentenkasse eingetragenen Freiberufler sind aber ausdrücklich ausgeschlossen³. Ausgeschlossen sind auch die nicht in einer privaten Rentenkasse eingetragenen Freiberufler mit der gesonderten Rentenkasse beim INPS/NISF sowie die Freiberufler, die Anrecht auf den monatlichen Sonderzuschuss von 600 Euro haben, auch wenn sie diesen nicht beantragen. Ebenso ausgeschlossen sind die im Rentenfond der Schauspieler eingetragenen Personen. Die Gesellschaften zwischen den Freiberuflern sind laut Rundschreiben zum Beitrag zugelassen. Nach einer vorsichtigen Auslegung dürfte dies allerdings nicht für die Sozietäten zwischen den Freiberuflern gelten.

Weitere ausdrückliche Ausschlüsse betreffen: die öffentlichen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die Gebietskörperschaften und die Konsortien, die Finanzvermittler und die Beteiligungsgesellschaften (Art. 162-bis ESt). Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch die Unternehmen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung ihre Tätigkeit eingestellt und die MwSt-Position abgemeldet haben. Wird nach Auszahlung des Beitrages die Tätigkeit eingestellt, muss der Zuschuss nicht erstattet werden.

Die unselbständigen Arbeitnehmer und die Pensionisten oder Rentner sind eigentlich vom Verlustbeitrag ausgeschlossen; wenn sie aber eine zum Beitrag zugelassene Tätigkeit ausüben (z.B. Kleinunternehmer, Landwirt oder Teilhaber an einer Gesellschaft), können sie den Zuschuss erhalten.

Voraussetzungen

Für die Gewährung des Zuschusses sind folgende **zwei Voraussetzung** vorgesehen, die von den Vorjahreserlösen und der Verminderung der fakturierten Umsätze abhängen.

1. Die **Erlöse** der letzten Steuerperiode dürfen **nicht mehr als 5 Mio. Euro** betragen haben (für die Freiberufler zählen die kassierten Einnahmen). Es handelt sich hier um einen Begriff der Einkommensteuern⁴ und er betrifft die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen aus der normalen Geschäftstätigkeit, ohne Anlagenverkäufe oder Beiträge.
2. Die fakturierten Umsätze im April 2020 müssen weniger als zwei Drittel der Umsätze von April 2019 ausmachen oder in anderen Worten: die fakturierten Umsätze von April 2020 müssen sich gegenüber dem gleichen Monat 2019 um **wenigstens ein Drittel vermindert haben**.

³ Dies betrifft im Wesentlichen die Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Arbeitsrechtsberater, Ärzte, Architekten, Ingenieure und Geometer.

⁴ Art. 85 Abs. 1 Buchst. a und b bzw. Artikel 54 Abs. 1 ESt

Bei den fakturierten Umsätzen handelt es sich um einen Begriff aus der MwSt. Man hat sich hier auf den Zeitpunkt der Leistungs- bzw. Umsatzerbringung zu beziehen⁵. Ausschlaggebend ist bei Lieferungen das Datum der Übergabe (Lieferschein), die Zahlung oder das vorherige Rechnungsdatum. Man hat sich im Wesentlichen auf die Umsätze zu stützen, die in der periodischen MwSt-Abrechnung berücksichtigt wurden. Bei monatlicher Abrechnung kann man sich auf die MwSt-Quartalsabrechnung (LIPE), insbesondere auf den Betrag der Zeile VP2 beziehen. Die nicht steuerbaren Umsätze (insbesondere Art. 15 MwStG), die nicht in die MwSt-Abrechnung einfließen, sind demnach auszuschließen. Bei Quartalsabrechnung hat man hingegen die monatlichen Beträge manuell anhand der Aufzeichnungen und der Tageseinnahmen zu ermitteln.

Zu den fakturierten Umsätzen zählen auch die Rechnungen für den Verkauf von Anlagegütern sowie die fakturierten, internen Umsätze, auch wenn diese in der Jahreserklärung vom MwSt-Umsatz abgezogen werden. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Berichtigungen bzw. die Gutschriften.

Bei **Umgründungen** (z.B. Umwandlungen, Verschmelzung, Spaltung, Einbringung, Betriebsabtretungen), bei denen eine Rechtsnachfolge besteht, hat man für den Vergleich die anteiligen Umsatzwerte (bzw. die Erlöse für die Obergrenze) des übernommenen Unternehmens bzw. Betriebes zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Neugründungen durch Einbringung eines bestehenden Betriebes.

Berechnung des Zuschusses

Der Zuschuss ist **mit Bezug auf die Vorjahres-Erlöse gestaffelt** und wird auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem fakturierten Umsatz April 2019 und dem fakturierten Umsatz April 2020 berechnet. Er beträgt:

- 20 Prozent bei Vorjahreserlösen bis zu 400.000 Euro,
- 15 Prozent bei Vorjahreserlösen von mehr als 400.000 Euro und bis zu 1 Mio. Euro und
- 10 Prozent bei Vorjahreserlösen von mehr als 1 Mio. Euro und bis zu 5 Mio. Euro.

Es ist ein Mindestbeitrag von 1.000 Euro für die Einzelunternehmen und von 2.000 Euro für die Gesellschaften vorgesehen. Dies aber immer unter der Voraussetzung, dass es eine Verminderung von mehr als einem Drittel bei den fakturierten Umsätzen gegeben hat. Wenn daher im April 2019 und April 2020 der fakturierte Umsatz jeweils Null betragen hat, steht der Verlustbeitrag nicht zu, ausgenommen die Unternehmen mit Tätigkeitsbeginn ab 1. Januar 2019, für welche keine Verminderung der fakturierten Umsätze verlangt wird.

Vordruck und elektronische Versendung

Der Verlustbeitrag ist über einen **eigenen Vordruck** zu beantragen (siehe Anlage), welcher einfach aufgebaut ist und nur wenige Daten enthält.

Er besteht im Wesentlichen aus einer Seite, in der neben der Steuernummer des Unternehmens, des Antragsteller und des Versenders nur vier weitere Daten

⁵ Art. 6 MwStG

anzugeben sind: die Umsatzerlöse 2019 (nur die jeweiligen Staffelbereiche), die fakturierten Umsätze im April 2019, die fakturierten Umsätze im April 2020 und der IBAN-Code des Bankkontos, auf welches die Überweisung vorgenommen werden soll. Die Differenz der beiden Umsatzbeträge (April 2019 minus April 2020) ist, wie erwähnt, die Grundlage für die Berechnung des Verlustbeitrages, auf welcher die Sätze 20, 15 oder 10 Prozent anzuwenden sind. Der eigentliche Betrag des Beitrages ist jedoch im Vordruck nirgends angeführt.

Der Antrag ist elektronisch zu versenden und zwar über die Plattform der Einnahmenagentur „*Fatture e corrispettivi*“ oder über Fisconline bzw. Entratel. Die Versendung kann vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem beauftragten Steuerberater vorgenommen werden, dem der Zugriff auf das Steuerpostfach („*cassetto fiscale*“) erteilt wurde. Es kann auch eine spezifische Beauftragung vorgenommen werden.

Nur für Verlustbeiträge von mehr als 150.000 Euro ist der Antrag mittels zertifizierter E-Mail (PEC) und digitaler Unterschrift zu versenden. In diesem Fall ist eine Anti-Mafia-Erklärung abzugeben, die auch bestimmte, mit dem Unternehmen zusammenhängende Personen betrifft (Gesellschafter, Verwaltungsräte, Überwachungsräte, technische Direktoren, u.a.).

Die Einnahmenagentur erteilt eine erste Empfangsbestätigung nach einer ersten formellen Kontrolle der im Antrag enthaltenen Daten. Innerhalb von sieben Arbeitstagen wird der Antrag durch ein automatisiertes Verfahren geprüft und die Annahme oder Ablehnung durch eine zweite Bestätigung mitgeteilt. Diese Bestätigungen werden im persönlichen Bereich der Plattform „*fatture e corrispettivi*“ abgelegt und zusätzlich über eine zertifizierte E-Mail mitgeteilt (laut dem amtlichen Verzeichnis INI-PEC).

Frist für die Versendung

Der Antrag ist **im Zeitraum 15. Juni – 13. August** zu versenden.

Nach der Annahme des Antrages soll binnen zehn Arbeitstagen die Auszahlung auf das im Antrag angegebene Bankkonto erfolgen.

Kontrollen und sonstige Bestimmungen

Eine Prüfung über die Rechtmäßigkeit des Antrages und des Verlustbeitrages erfolgt erst im Nachhinein, und zwar innerhalb einer Verjährungsfrist von acht Jahren. Der Steuerpflichtige kann im Falle von Fehlern den Zuschuss widerrufen und, so lange der Antrag noch nicht angenommen wurde, einen zweiten Antrag einreichen.

Im Falle einer späteren Korrektur ist eine freiwillige Berichtigung möglich. Die Verwaltungsstrafen betragen jedenfalls 100 Prozent des nicht zustehenden bzw. widerrechtlich erhaltenen Zuschusses. **Bei Falscherklärungen sind auch strafrechtliche Folgen vorgesehen.**

Buchhalterische und steuerliche Aspekte: Beim Verlustbeitrag handelt sich um einen Betriebskostenzuschuss, der in der GuV-Rechnung unter den sonstigen Erlösen auszuweisen ist (Position A.5). Die wirtschaftliche Zurechnung erfolgt mit Bezug auf das Geschäftsjahr, in welchem der Antrag eingereicht wird, weil dieser gesetzlich vorgesehen und folglich sicher ist. Die Gegenbuchung in der Bilanz erfolgt unter den

steuerlichen Forderungen (Position C.II.5-bis unter den Aktiva).

Der Erlös aus dem Verlustbeitrag ist nicht steuerpflichtig, auch nicht für Zwecke der Wertschöpfungssteuer IRAP. In der Steuererklärung ist entsprechend ein Minde- rungsposten anzusetzen. Der entsprechende Betrag darf auch nicht für die Zins- schranke berücksichtigt werden, zumal diese bekanntlich seit 2019 mit Bezug auf die steuerlichen Wertansätze zu berechnen ist.

**Abwicklung über unsere
Kanzlei**

Für jene Mandanten, für welche wir die **Buchhaltung im Hause** führen, werden wir in den nächsten Tagen eine entsprechende Berechnung der Umsatzminderungen vor- nehmen und bei Bestehen der Voraussetzungen den Antrag vorbereiten und ver- senden.

Die Mandanten, welche die **Buchhaltung selbst führen**, und welche unsere Kanzlei mit dem Versand beauftragen möchten, werden ersucht, uns den ausgefüllten Vor- druck zukommen zu lassen. Natürlich sind wir auch bei der Berechnung der Voraus- setzungen und beim Ausfüllen des Vordrucks behilflich. Bitte wenden Sie sich in die- sem Fall an unsere Mitarbeiterin Dr. Raphaela Rossmann (rossmann@tkb.bz.it).

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber